

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

Bundesministerium für Gesundheit
Frau Anke Nordmann
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

E-Mail: 315@bmg.bund.de

09.06.2021/rem

Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen

Kontakt

Lutz Decker
lutz.decker@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Sehr geehrte Frau Nordmann, sehr geehrte Damen und Herren,

Telefon 0221 3771-305
Telefax 0221 3771-409

vielen Dank für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs. Städte sind sowohl als Träger von unteren Gesundheitsbehörden als auch bzgl. der Ausbildung z. B. in städtischen Krankenhäusern betroffen. Aus diesen Blickwinkeln heraus nehmen wir wie folgt Stellung.

Jonas Lewe
jonas.lewe@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Grundsätzliches

Telefon 0221 3771-650
Telefax 0221 3771-609

Grundsätzlich begrüßen wir die Festlegungen zu Rahmenbedingungen der Ausbildung, wie die nachzuweisende Praxisanleitung durch ausgebildete Praxisanleiter, den stärkeren Fokus auf der praktischen Ausbildung und die Gestaltungsmöglichkeiten in der theoretischen und praktischen Ausbildung. Zu einer Reihe von Einzelbestimmungen sehen wir allerdings Korrekturbedarf.

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
53.13.00 D

Zu Einzelbestimmungen

Hauptgeschäftsstelle Berlin
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Zu § 13 erhielten wir aus der Mitgliedschaft einen überlegenswerten Änderungsvorschlag:

Hauptgeschäftsstelle Köln
Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

§ 13 Absatz 1 Nr. 3: drei Fachprüferinnen oder Fachprüfer, von denen
a) zwei Personen Fachprüferinnen oder Fachprüfer sein müssen, die an der MTA-Schule unterrichten
b) einer oder mehrere Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die zum Zeitpunkt der staatlichen Prüfung als praxisleitende Person in der Einrichtung tätig ist, in welcher die Prüfung durchgeführt wird.

Europabüro Brüssel
Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 74016-20

§ 13 Absätze 2 und 3 könnten dann ggf. entfallen und die Absätze 4 und 5 in die Buchstaben c und d umbenannt werden.

Zudem ist bezüglich § 13 Absatz 3 zu berücksichtigen, dass einige kleinere MTRA Schulen hauptsächlich mit Kooperationspartnern zusammenarbeiten, so dass der Träger der Ausbildung nicht zwingend in eigenen Abteilungen ausbilden kann.

Zu § 14

Die Formulierung der Überschrift des § 14 lautet: „Bestimmung der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer für die einzelnen Prüfungsteile der staatlichen Prüfung“, es wird im Folgenden aber nur die Bestimmung der Fachprüfer/Stellvertreter für den schriftlichen Prüfungsteil geregelt.

Zu § 15

Hier wird geregelt, dass der Vorsitz verpflichtet ist, im erforderlichen Umfang an allen Teilen der Prüfung teilzunehmen. Nach allgemeiner Rechtsprechung ist eine Notenbildung aus den einzelnen Noten der Fachprüfer durch den Vorsitz nur möglich, wenn er sich selbst vom Prüfungsverlauf ein Bild machen konnte, also vollständig anwesend war. Diese Anforderung auch für den praktischen Prüfungsteil ist personell aufgrund des dafür erforderlichen hohen Zeiteinsatzes (der neben dem Zeiteinsatz für die Teilnahme an den mündlichen Prüfungen durch den Vorsitz geleistet werden muss) nicht realisierbar. Eine mögliche Lösung der Verlagerung der Aufgabe des Prüfungsvorsitzes auf beauftragte Personen (z.B. Honorarkräfte) ist zudem nicht - wie uns beispielsweise für NRW berichtet wird - in der finanziellen Höhe der Landeserstattung für Personal- und Sachkosten für die Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen berücksichtigt. Es ergibt sich zudem das Problem, dass sich auch die Anwerbung entsprechend erforderlicher Kräfte teilweise schwierig gestaltet.

Hierzu bitten wir um entsprechende Anpassungen, die diese faktischen Umsetzungserfordernisse berücksichtigen.

Zu §§ 17 und 25

Es werden deutlich mehr Unterlagen als in der aktuellen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung als Voraussetzung für die Prüfungszulassung benannt und unterliegen einer Kontrolle, was einen zeitlichen Mehraufwand erfordert. Es wäre zu empfehlen, dass bei der Schule die Feststellung der Durchschnittsnote der Jahreszeugnisse verbleibt und eine schulische Bestätigung der Note als Nachweis eingereicht wird, ohne dass die Jahreszeugnisse dem Prüfungsausschussvorsitzenden zur Kontrolle vorgelegt werden müssen.

Damit einhergehend wäre auch die Festsetzung der Vornoten durch den Prüfungsausschussvorsitzenden in § 25 entbehrlich, da diese Aufgabe auch ausreichen qualifiziert durch die Schule vorgenommen werden kann.

Zu §§ 18

Der Prüfungsbeginn wird auf maximal fünf Monate vor Ausbildungsende festgelegt. Hier ist zu befürchten, dass in einem relativ langen Zeitraum -je nach Organisation der Ausbildungsstruktur- noch einige Ausbildungsinhalte nicht vermittelt werden konnten, was sich auf das Bestehen des Ausbildungsziels negativ auswirken kann und eine Angriffsgrundlage im Widerspruchsverfahren bei nicht bestandenen Prüfungsergebnissen bilden könnte.

Zu § 27

Zu diesem Paragraphen erhielten wir aus der Mitgliedschaft einen Änderungsvorschlag wie folgt, den wir Sie bitten bei der weiteren Überarbeitung zu erwägen:

- (2) Die erste Aufsichtsarbeit ... Kompetenzen aus dem Kompetenzbereich I und II der Anlage 1.
- (3) Die zweite Aufsichtsarbeit ... Kompetenzen aus dem Kompetenzbereich IV der Anlage 1.

Zu § 48

Für den Abschluss der praktischen Prüfungsteile ist eine Frist von vier Wochen vorgesehen. Da der Fachkräftebedarf steigt und zukünftig mit 24 Auszubildenden/pro Klasse und Jahr gestartet werden wird, benötigen einzelne Regionen mehr Zeit, um Praxispartner ausfindig zu machen. Aus diesem Grund sollte die Frist um mindestens zwei Wochen erweitert werden.

Zu Anlage 6

Aus der Tabelle Teil B gehen die Stundenanzahlen der praktischen Ausbildung hervor. Von Seiten unserer Mitglieder wurde angeregt die Stundenanzahl für das Einsatzgebiet Nuklearmedizin (160 Stunden) zu erweitern. Die zusätzlichen Stunden sollten aus dem Bereich „zur freien Verfügung“ übertragen werden und in etwa auf das Stundenniveau zur Strahlentherapie (300 Stunden) angehoben werden.

Zu Anlage 7

Zum Zeugnismuster wird empfohlen, die missverständliche Formulierung „die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person“ für den Prüfling entfallen zu lassen und als Bezeichnung nur den Namen des Prüflings (und die weiteren persönlichen Angaben) zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Stefan Hahn